



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Berechtigung.....	2
2. 1 Beginn / Ende der Berechtigung	2
2. 2. Einsatzgebiet.....	2
3. Versicherung.....	2
3. 1. Grundsätzlich	2
3. 2. Selbstbehalt	2
4. Nutzungsbedingungen für den Fahrzeuglenker	3
4. 1. Grundsätzlich	3
4. 2. Sorgfaltspflicht.....	3
4. 3. Fahrerlaubnis	3
4. 4. Ordnungswidrigkeit	3
4. 5. Entgegennahmen und Rückgaben.....	3
4. 6. Reservation	3
5. Kosten	3
5. 1. Rennfahrer	3
5. 2. Offizielle Clubanlässe.....	4
5. 3. Inoffizielle Anlässe	4

1. Einleitung

Das vorliegende Clubautoreglement gilt einheitlich für alle Clubmitglieder (im Sinne einer besseren Übersicht wird auf die Verwendung der geschlechterneutralen Schreibweise verzichtet) als Grundlage, unter welchen Voraussetzungen das Clubauto zu welchen Kosten eingesetzt werden kann. Es hat den Zweck, eine einheitliche, ausgewogene und kostengerechte Regelung zu erreichen.

2. Berechtigung

2. 1 Beginn / Ende der Berechtigung

Grundsätzlich können alle Clubmitglieder, welche an einer ordentlichen Generalversammlung aufgenommen wurden und den Jahresbeitrag bezahlt haben das Clubauto reservieren und benutzen. Die oben erwähnte Berechtigung endet mit dem Austritt oder einem Ausschluss aus dem Velo Club Sursee.

2. 2. Einsatzgebiet

Primär steht das Clubauto den Rennfahrern und für die auf dem Sportprogramm erwähnten offiziellen Anlässen zur Verfügung, wobei die Rennfahrer bei der Benutzung Vorrang haben. Wenn das Clubauto nicht für Fahrten an Rennen oder offizielle Clubanlässe im Einsatz ist, kann es von anderen Clubmitgliedern oder externen Personen verwendet werden.

3. Versicherung

3. 1. Grundsätzlich

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vielseitigen Nutzung sind folgende Versicherungsdeckungen vorhanden:

- Haftpflichtversicherung (gesetzlich vorgeschrieben)
- Teilkaskoversicherung
- Assistanceversicherung für Pannenhilfe

3. 2. Selbstbehalt

Im Schadenfall (Unfall, gewaltsame oder unsachgemässe Behandlung, Pannen, etc.) hat der Fahrer die ungedeckten Reparaturkosten (Selbstbehalt) selbst zu tragen resp. werden ihm vom Velo Club Sursee in Rechnung gestellt.

Der Versicherungsschutz kann teilweise oder ganz wegfallen, wenn ein Unfall grobfahrlässig verursacht worden ist. Ein solches Verschulden liegt z.B. bei Alkoholeinfluss, telefonieren am Steuer, und der Gleichen vor. Daraus anfallenden Kosten werden dem Fahrer ebenfalls in Rechnung gestellt.

4. Nutzungsbedingungen für den Fahrzeuglenker

4. 1. Grundsätzlich

Der Fahrzeuglenker hat die Gesamtverantwortung über das Clubauto und hat dafür zu sorgen, dass sich die Mitfahrer korrekt verhalten und die Ladung (Velo auf dem Dach) immer gut gesichert ist.

4. 2. Sorgfaltspflicht

Die Benutzer verpflichten sich, das ihnen zur Verfügung gestellte Clubauto stets mit grösster Sorgfalt zu behandeln und in einem Zustand zu halten, die der Erfüllen der Nutzung dienlich ist und für die Sponsoren eine gute Repräsentation darstellt. Der Fahrer ist dazu gehalten, möglichst wirtschaftlich zu fahren und damit mitzuhelfen, die Betriebskosten des Fahrzeuges tief zu halten. Unnötige Raserei ist zu vermeiden und das Tempo den äusseren Bedingungen anzupassen.

4. 3. Fahrerlaubnis

Der Fahrer muss im Besitz eines gültigen schweizerischen Führerausweises der Kategorie B oder eines ausländischen Führerschein sein, der nach schweizerischem Gesetz gültig und anerkannt ist.

4. 4. Ordnungswidrigkeit

Gebührenpflichtige Verwarnungen, Bussen, Verstösse gegen die Strassenverkehrsordnung und der gleichen sind vom Lenker zu tragen.

4. 5. Entgegennahmen und Rückgaben

Der Fahrer hat vor der Abfahrt sicherzustellen, dass sich das Clubauto in einem ordnungsgemässen Zustand befindet und fahrtauglich ist. Dazu zählen (eine gute Bereifung, sauber gereinigt, Vignette, Lichter, usw).

Bei der Rückgabe sind dieselben Punkte wie oben erwähnt zu berücksichtigen. Zusätzlich muss das Clubauto immer mit vollem Tank zurück gestellt und das Fahrtenbuch geführt werden. Entdeckte oder neue Mängel müssen der für das Clubauto zuständigen Person gemeldet werden.

4. 6. Reservation

Das Clubauto muss jeweils beim Rennfahrerchef reserviert werden.

5. Kosten

5. 1. Rennfahrer

Für Fahrten an offizielle Rennen, welche im Rennkalender von Swiss Cycling oder SRB-Luzern aufgeführt sind hat jeder Insasse und Rennfahrer (exkl. Fahrer) einen Beitrag von CHF 5.- pro Ereignis zu entrichten.



5. 2. Offizielle Clubanlässe

Für die offiziellen im Sportprogramm aufgeführten Anlässe gelten dieselben Regeln wie unter Punkt 5. 1 aufgeführt sind. Zusätzlich muss das Clubauto auf Kosten der Insassen betankt werden.

5. 3. Inoffizielle Anlässe

Unter inoffiziellen Anlässe werden Veranstaltungen verstanden, bei welchen vor allem Clubmitglieder zusammen einen Anlass durchführen, welcher nicht im Sportprogramm aufgeführt ist z.B. Tagesausflüge, Mehrtagesfahrten, usw. und dazu das Clubauto verwenden. Für die Anlässe ist eine Bezahlung nach unten aufgeführten Richtlinien zu leisten. Zusätzlich muss das Clubauto auf Kosten der Insassen betankt werden.

Kilometer	0 – 100	0.80-/km
	101 – 199	0.70./km
	200 – 299	0.60./km
	300 und mehr	0.50./km

6. Generelles

Schlussbestimmungen / Inkraftsetzung

Einzelfragen, die durch dieses Clubautoreglement nicht ausdrücklich geregelt sind, werden abschliessend durch den Vorstand entschieden. Ebenso müssen davon abweichende Regelungen durch den Vorstand genehmigt werden.

Sursee, 13. September 2012

Präsident VC Sursee

René Widmer

Vizepräsident VC Sursee

Sepp Kurmann